



Regierungsrat

M 250

Motion Hermetschweiler Rolf namens der GASK über eine Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung sowie des Spitalgesetzes (M 250)

Eröffnet: 24. Juni 2008; Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die einschlägigen Gesetze so zu ändern, dass der Kantonsrat künftig die Spitalplanung nicht mehr genehmigen muss, sondern in der Form eines Planungsberichts zur Kenntnis nimmt. Im geltenden Spitalgesetz (SRL 800a) und dem Einführungsgesetz zum KVG (SRL 865) ist heute vorgesehen, dass die Spitalplanung vom Kantonsrat genehmigt werden muss.

Die letzte Spitalplanung haben wir Ihnen im Rahmen des Planungsberichtes über die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern vom 4. März 2005 unterbreitet. Wir haben dabei zwar das Schwergewicht auf die Spitalversorgung gelegt aber gleichzeitig im Sinne einer Gesamtschau auch Aussagen zu den übrigen Angeboten in der Gesundheitsversorgung gemacht. Am 6. Dezember haben Sie den Bericht zur Kenntnis genommen und 6 Bemerkungen dazu überwiesen.

Dieses Vorgehen hat sich unseres Erachtens bewährt. Es würde keinen Sinn machen, wenn das Kapitel „stationäre Versorgung“ aus dem Planungsbericht zusätzlich zur Kenntnisnahme auch noch formell genehmigt werden müsste.

Auch § 79 des Grossratsgesetzes (SRL 30) sieht vor, dass der Kantonsrat Planungsberichte (in zustimmendem, ablehnendem Sinn oder ohne Stellungnahme) zur Kenntnis nimmt. Eine Genehmigung ist dort nicht vorgesehen. Es gibt keinen Grund, wieso Planungsberichte über die Spitalversorgung anders behandelt werden sollten. Würde die Spitalplanung hingegen ähnlich wie das Budget einer Genehmigung unterliegen, würde diese damit viel zu schwerfällig. Gerade bei der Spitalversorgung ändern sich aber die Gegebenheiten oft sehr schnell und erfordern deshalb auch rasche Entscheide.

Wie bereits in der Motion beschrieben, bleiben die Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates auf die Spitalversorgung gewahrt.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion als erheblich zu erklären.

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 935